



steuern & trends

Aktuelle Informationen der FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, der GRÜBER & PARTNER Unternehmensberatung GmbH und der PÜTZL - FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

SEITE 4 UND 5

Der Gewinnfreibetrag

SEITE 16 UND 17

*Zuverdienst während
der Pension*

SEITE 18

*Bezahlte Dienstfreistellung
für freiwillige Helfer
im Katastropheneinsatz*

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser!

Ein ereignisreicher Sommer neigt sich mit raschen Schritten dem Ende zu und wir dürfen Sie wieder mit aktuellen Informationen zu verschiedensten Themen auf den neuesten Wissensstand bringen.

Im Juli konnte unsere Kanzlei ein besonders Ereignis feiern: Den 80. Geburtstag von StB. Heinrich Fritzenwallner und den 50. Geburtstag von Geschäftsführer StB. Mag. Thomas Fritzenwallner. Zu diesem besonderen Jubiläum nochmals die herzlichsten Glückwünsche!

Eine Einladung von unserem Kollegen StB. Bernd Maier bescherte uns eine wunderbare Almwandung in den Kitzbüheler Alpen.

In dieser Ausgabe dürfen wir Viktoria Gschliesser, Tanja Scheuerer, und Simon Schöpp als neue Mitarbeiter in unserem Team begrüßen. Überdies gratulieren wir zu einem weiteren runden Geburtstag und freuen uns über die Geburt des kleinen Konstantin.

Wie gewohnt finden Sie auch wieder interessante Informationen zu Steuern, Recht und Wirtschaft. Herr StB. Dr. Peter Pülzl, LL.M. beschäftigt sich in einem Artikel mit dem interessanten Thema des Gewinnfreibetrags gemäß §10 EStG. Weitere Artikel befassen sich mit der spannenden Frage der Abgrenzung von Betriebsvermögen und Privatvermögen sowie der Vorsteuerpauschalierung.

Unsere Steuerberater-Berufsanwältin Frau Maria Kirchner informiert Sie umfassend über die Differenzbesteuerung sowie über das Thema der innergemeinschaftlichen Lieferung.

Das Team der Personalverrechnung befasst sich mit den neuen Anrechnungsregeln von Karenzzeiten und mit der bezahlten Dienstfreistellung bei Katastropheneinsätzen. Überdies widmet sich ein Artikel dem wichtigen Thema des Zuverdienstes während der Pension.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre dieser Ausgabe unserer Kanzleizeitung Steuern & Trends und wünschen Ihnen einen schönen Herbst.

STB. MAG. JULIAN HOLLEIS



Mag. Thomas Fritzenwallner
Steuerberater, Geschäftsführer



Heinrich Fritzenwallner
Steuerberater



Mag. Bernd Maier
Steuerberater - Kooperationspartner



Hermann Gandler
Steuerberater, Geschäftsführer



Mag. Julian Holleis
Steuerberater, Geschäftsführer



MMag. Dr. Peter Püzl,
MAS (European Law), LL.M.
Steuerberater - Kooperationspartner

INHALT

Seite 4 und 5	Der Gewinnfreibetrag gemäß § 10 EStG: Voraussetzungen und steuerliche Wirkungsweise
Seite 6	Vorsteuerpauschalierung
Seite 7	Differenzbesteuerung
Seite 8 und 9	Betriebsvermögen – Privatvermögen: Eine Differenzierung gemäß Einkommensteuergesetz
Seite 9 und 10	Innergemeinschaftliche Lieferung
Seite 11	Geburtstagsgratulationen
Seite 12	E-Mailverschlüsselung über unser SecureMail-System (Seppmail)
Seite 13	Gemeinsame Almwanderung zur Lämmerbühelalm in Kitzbühel
Seite 14	Info der Raiffeisenbank Oberpinzgau
Seite 15 – 18	Personalverrechnung
Seite 19	Gruber & Partner

Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner, StB. Hermann Gandler und StB. Mag. Julian Holleis
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658 440
office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH

Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, F. 06562 48658 440
office@gruber-partner.at

Püzl – Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440
office@wt-pfg.at

DER GEWINNFREIBETRAG GEMÄSS § 10 EStG: VORAUSSETZUNGEN UND STEUERLICHE WIRKUNGSWEISE

Nachfolgend wird zunächst die Grundkonzeption des § 10 EStG dargestellt, ehe in weiterer Folge die in vielen Fällen interessante steuerliche Wirkung des Gewinnfreibetrags anhand eines Beispiels aufgezeigt wird.

I. Konzeption

Gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes können **natürliche Personen** (nicht: Kapitalgesellschaften wie zB die GmbH; wohl aber natürliche Personen als Gesellschafter von Personengesellschaften) **mit betrieblichen Einkünften** aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb (nicht: Vermieter) im Rahmen ihrer betrieblichen Gewinnermittlung einen Gewinnfreibetrag geltend machen.

Bemessungsgrundlage ist der ermittelte Gewinn, mit Ausnahme von Veräußerungsgewinnen und Einkünften aus sonderbesteuerten Zinsen oder Ausschüttungen (zB Dividenden, Gewinnausschüttungen von GmbHs).

Höhe des Gewinnfreibetrages: Der Freibetrag beträgt für die ersten 175.000 Euro der Bemessungsgrundlage 13 %, für die nächsten 175.000 Euro 7 % und für die nächsten 230.000 Euro 4,5 %, höchstens also 45.350 Euro.

Bis zu einer Bemessungsgrundlage von 30.000 Euro, höchstens also 3.900 Euro (30.000 Euro x 13 %) steht der Gewinnfreibetrag ohne weitere Voraussetzungen zu (Grundfreibetrag). Übersteigt die Bemessungsgrundlage 30.000 Euro, steht der Gewinnfreibetrag insoweit zu, als er durch Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter gedeckt ist (**investitionsbedingter Gewinnfreibetrag**).

Zu den **begünstigten Wirtschaftsgütern** zählen Neuanschaffungen oder Herstellungen von abnutzbaren körperlichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, die inländischen Betrieben oder inländischen Betriebsstätten zuzurechnen sind. Begünstigte Wirtschaftsgüter sind weiters auch Wertpapiere, die nach § 14 des Einkommensteuergesetzes zur Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen geeignet sind. **Nicht** als begünstigte Wirt-

schaftsgüter gelten insbesondere PKWs und Kombis (Ausnahme: Fahrschulautos, Taxis und Mietwagen), Flugzeuge, sofort abgesetzte geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (GWG; siehe dazu auch den Beitrag in steuern & trends Nr. 95/2019 auf Seite 8) und Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wird.

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag kann in jenem Jahr (Kalenderjahr bzw. abweichendes Wirtschaftsjahr) geltend gemacht werden, in dem die **Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter** erfolgt (die begünstigten Wirtschaftsgüter müssen also vor Ablauf des jeweiligen Jahres angeschafft oder hergestellt werden – bei Anschaffungen ist der Lieferzeitpunkt bzw. im Falle von Wertpapieren der Depotzugang relevant!). Der Freibetrag ist mit der Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt. Die begünstigten Wirtschaftsgüter können zusätzlich im Wege der **Absetzung für Abnutzung** (AfA) abgeschrieben werden.

Wird der Gewinn mittels **Pauschalierung** gemäß § 17 des Einkommensteuergesetzes oder einer darauf gestützten Pauschalierungsverordnung (wie zB die Pauschalierungen nach der Durchschnittssatz-VO, die Gaststättengewerbepauschalierung und die Künstler-/Schriftstellerspauschalierung) ermittelt, steht nur der Grundfreibetrag, nicht jedoch der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag zu.

Erzielt der Steuerpflichtige **Einkünfte aus mehreren Betrieben**, kommt es ab einer Gesamtbemessungsgrundlage von mehr als 175.000 Euro zu einer **Durchschnittssatzermittlung**: Der maximal mögliche Gewinnfreibetrag ist durch die Gesamtbemessungsgrundlage zu dividieren und der daraus resultierende Durchschnittssatz anschließend auf die Bemessungsgrundlagen der einzelnen Betriebe anzuwenden. Die absolute Freibetragshöchstgrenze von 45.350 Euro gilt auch bei Vorhandensein mehrerer Betriebe.

Scheiden Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht worden ist, vor Ablauf der Frist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus, so löst dies grundsätzlich eine **Nachversteuerung** im Jahr des Ausscheidens aus (Ausnahme: rechtzeitige Ersatzbeschaffung bei Ausscheiden von Wertpapieren).

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag muss in der **Steuererklärung** jeweils getrennt für den durch körperliche Anlagegüter und durch Wertpapiere gedeckten Teil ausgewiesen werden. Die begünstigten Wirtschaftsgüter sind im **Anlagenverzeichnis** bzw. im Fall der Wertpapiere in einem **gesonderten Verzeichnis** auszuweisen.

II. Steuerliche Wirkung anhand eines Beispiels

1. Sachverhalt

Aus der Werbung eines Anbieters von Staplerfahrzeugen: „Ihren Gabelstapler zahlt der Finanzminister! Neuanschaffungen von abnutzbaren Wirtschaftsgütern (zB Hubstaplern) mit einer Abschreibungsdauer von mindestens vier Jahren können für Sie kostenneutral sein, sofern Ihre höchste Steuerprogression bei 50 % liegt.“ Sachverhaltsannahmen: Der Betriebsgewinn eines gewerblichen Einzelunternehmens beläuft sich im Jahr 2019 (vor Geltendmachung eines Gewinnfreibetrags gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes) auf 170.000 Euro. Folgende Anschaffungen in neue Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden im Jahr 2019 vorgenommen: Investition in zwei Gabelstapler mit steuerlichen Anschaffungskosten in Höhe von insgesamt 18.200 Euro (exkl. Umsatzsteuer aufgrund Vorsteuerabzugsberechtigung).

2. Frage

Trifft die Werbeaussage im vorliegenden Fall zu?

3. Lösung

Die Werbeaussage ist unter Außerachtlassung von Zeiteffekten richtig. Beim gewerblichen Einzelunternehmer handelt es sich um eine natürliche Person mit betrieblichen Einkünften (hier: Einkünfte aus

Gewerbebetrieb), der folglich eine steuerliche Gewinnermittlung im Wege der Bilanzierung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung durchzuführen hat. Ein vorläufiger Gewinn von 170.000 Euro (Grenzsteuersatz: 50 %) sichert einen maximalen Gewinnfreibetrag von 22.100 Euro ($170.000 \text{ Euro} \times 13 \%$), sofern im Gewinnermittlungszeitraum mindestens 18.200 Euro in begünstigte Wirtschaftsgüter investiert werden (die restlichen 3.900 Euro entsprechen dem Grundfreibetrag, dessen Gewährung ausschließlich an das Erfordernis eines Gewinnes von zumindest 30.000 Euro geknüpft ist). Bei den neuen Gabelstaplern handelt es sich um solche begünstigten Wirtschaftsgüter (Neuanschaffungen körperlicher Wirtschaftsgüter; betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren; Ausnahmefälle greifen nicht). Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag steht damit in voller Höhe (18.200 Euro) zu und sichert bei einem Grenzsteuersatz von 50 % eine sofortige Steuerersparnis in Höhe von 9.100 Euro ($18.200 \text{ Euro Gewinnfreibetrag als fiktive Betriebsausgabe} \times 50 \% \text{ Grenzsteuersatz}$). Weitere 9.100 Euro Steuerersparnis werden durch die jährliche Abschreibung der Stapler in Höhe von 2.275 Euro (angenommene betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer: 8 Jahre bei Anschaffungskosten von insgesamt 18.200 Euro) generiert. Die jährliche Steuerersparnis aufgrund der Abschreibung beträgt bei einem Grenzsteuersatz von 50 % 1.137,50 Euro ($2.275 \text{ Euro Abschreibung} \times 50 \% \text{ Grenzsteuersatz}$); über 8 Jahre gerechnet ergibt sich eine Steuerersparnis von 9.100 Euro (dies allerdings unter der Voraussetzung, dass in den nächsten Jahren durchgehend von einem Grenzsteuersatz von 50 % auszugehen ist). Gesamtsteuerersparnis damit: 9.100 Euro aus dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag + 9.100 Euro aus der Abschreibung = 18.200 Euro, was – unter Außerachtlassung von Zeiteffekten bei der Abschreibung – exakt den Anschaffungskosten der Stapler entspricht.

STB DR. PETER PÜLZL, LL.M.

VORSTEUERPAUSCHALIERUNG

Wendet man die Vorsteuerpauschalierung an, setzt man einen gewissen Prozentsatz von seinem Gesamtumsatz als Vorsteuer an. Mit der Einkommensteuerpauschalierung besteht dabei kein Zusammenhang – die Inanspruchnahme von den Pauschalierungen kann unabhängig voneinander erfolgen. Grundsätzlich gibt es zwei verschiedene Arten von Vorsteuerpauschalierungen: die Basispauschalierung und die Vorsteuerpauschalierung per Verordnung.

Basispauschalierung

Die Basispauschalierung können jene Unternehmer anwenden die gewerblich oder selbstständig tätig sind, die keine Bücher führen, und deren Nettoumsätze (ohne Hilfsgeschäfte) im vorangegangenen Wirtschaftsjahr unter 220.000 Euro lagen. Mit dem Prozentsatz in Höhe von 1,8% können die Vorsteuern pauschal vom Gesamtumsatz berechnet werden. Allerdings existiert eine Höchstgrenze, nämlich 3.960 Euro. Zusätzlich können zu diesem Vorsteuerbetrag noch Vorsteuern aus den Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über 1.100 Euro sowie Vorsteuern von Grundstücken, Fremdlöhnen und Wareneinkäufen angesetzt werden.

Pauschalierung von Vorsteuern per Verordnung

Das Bundesministerium für Finanzen kann zusätzlich Verordnungen erlassen, welche Vorsteuerpauschalierungen für bestimmte Gruppen von Unternehmen regeln. Alle Verordnungen hier aufzuzählen, wäre keineswegs zweckmäßig. Sie können uns aber gerne

jederzeit kontaktieren, um zu erfahren, ob es auch für Ihre Branche eine Vorsteuerpauschalierung gibt und ob es ggf. Vorteile verschafft, diese anzuwenden. Beispiele werden in den folgenden Punkten dennoch aufgezählt:

- Lebensmittel- und Gemischtwarenhandel: 7% des Gesamtumsatzes plus Vorsteuern aus dem Getränkeeinkauf plus Vorsteuern aus der Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens über 1.100 Euro
- Künstler: 1,44% (Obergrenze: 1.047 Euro)
- Pensionshaltung von Pferden: Pro Kalendermonat 24 Euro für jedes Pferd

Man kann zwischen der Basispauschalierung und der Verordnungs-Pauschalierung frei entscheiden – vorausgesetzt, dass man die oben aufgezählten Voraussetzungen erfüllt. Hat ein Unternehmer mehrere Betriebe, kann er für jeden einzelnen entscheiden, ob und welche Vorsteuerpauschalierung er anwenden möchte. Nicht außer Acht lassen sollte man allerdings die zweijährige Bindungsfrist!



WIR GRATULIEREN

STB MAG. (FH) VIKTORIA UND CHRISTIAN EMBERGER

... zur Geburt ihres Sohnes Konstantin im Juni 2019

DIFFERENZBESTEUERUNG

Die Differenzbesteuerung ermöglicht es, dass man als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer den Unterschiedsbetrag zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis (ohne USt) heranziehen kann. Die Differenz zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis nennt man im Fachjargon Mehrerlös oder Marge.

Angewendet werden kann die Differenzbesteuerung von vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern die mit Antiquitäten, Sammlerstücken, Kunstgegenständen oder gebrauchten Gegenständen gewerbsmäßig handeln. Zu Kunstgegenständen zählen beispielsweise Gemälde, Bildhauerkunst oder Originalstiche. Unter Sammlerstücke sind zum Beispiel Briefmarken sowie zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlerstücke zu subsumieren.

Antiquitäten sind andere Gegenstände als Kunstgegenstände und Sammlerstücke, die älter als hundert Jahre sind. Das gewerbsmäßige Handeln mit gebrauchten Gegenständen kann beispielsweise mit gebrauchten PKWs erfolgen.

Zudem müssen die Gegenstände entweder im Inland oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet erworben worden sein.

Beim Erwerb selbst darf keine Vorsteuer geltend gemacht werden. Das heißt, der Lieferant ist entweder eine Privatperson, ein steuerbefreiter Unternehmer, ein steuerpflichtiger Unternehmer, welcher einen umsatzsteuerbefreiten Gegenstand liefert (Bsp. PKW) oder ein steuerpflichtiger Unternehmer, welcher selbst die Differenzbesteuerung anwendet.

Bei Anwendung der Differenzbesteuerung hat man immer den Normalsteuersatz (20%) heranzuziehen.

Ein- und Ausgangsrechnungen dürfen keine Umsatzsteuer ausweisen und müssen einen Hinweis auf die Differenzbesteuerung enthalten.

Wie oben schon erwähnt, handelt es sich bei der Differenzbesteuerung um eine Kann-Bestimmung. Das

heißt, grundsätzlich dazu berechnete Unternehmer können entscheiden, ob sie die Differenzbesteuerung oder die allgemeine Besteuerung anwenden möchten. Bei Export ins Drittland kann die Differenzbesteuerung nicht angewandt werden. Bei der innergemeinschaftlichen Lieferung besteht für den Unternehmer ebenso ein Wahlrecht.

Die Entscheidung des Unternehmers wird sich wahrscheinlich danach richten, welche Variante günstiger für ihn ist:

1. Keine Anwendung der Differenzbesteuerung:

Kauft der Unternehmer eine Antiquität von einem Privaten um 10.000 Euro, kann er sich keine Vorsteuer abziehen. Verkauft er die Antiquität dann um 15.000 Euro an einen Privaten weiter, so muss er die Umsatzsteuer abführen. Da er die Differenzbesteuerung nicht anwendet, muss die USt aus 15.000 Euro herausgerechnet werden und der Steuersatz für Antiquitäten beträgt 10% - dies ergibt eine Umsatzsteuer in Höhe von 1.363,64 Euro.

2. Anwendung der Differenzbesteuerung:

Der Unternehmer kauft wieder eine Antiquität von einem Privaten um 10.000 Euro. Er kann sich wieder keine Vorsteuer abziehen. Wieder verkauft er die Antiquität an eine Privatperson für 15.000 Euro weiter. Da er sich für die Differenzbesteuerung entscheiden hat, beträgt die Bemessungsgrundlage 5.000 Euro und der Steuersatz 20%. Somit beträgt seine Umsatzsteuerbelastung 833,33 Euro.

MARIA KIRCHNER, BA BA MA LLB.OEC.

BETRIEBSVERMÖGEN – PRIVATVERMÖGEN: EINE DIFFERENZIERUNG GEMÄSS EINKOMMENSTEUERGESETZ

Immer wieder stellt sich für Steuerpflichtige die Frage, wann Wirtschaftsgüter aus Sicht des Einkommensteuergesetzes zum Betriebsvermögen zählen und wann man sie dem Privatvermögen zurechnen muss. Aufgrund der Tatsache, dass ein Vermögensvergleich grundsätzlich die Grundlage der Gewinnermittlung darstellt, ist eine solche Frage nicht unbedeutend. Dieser Artikel soll Licht ins Dunkel bringen und anhand des Beispiels eines Malers Praxisnähe schaffen.

Man kann zwischen notwendigem Betriebsvermögen, notwendigem Privatvermögen sowie gewillkürtem Betriebsvermögen unterscheiden.

Betriebsvermögen gilt dann als notwendig, wenn es sich dabei um Wirtschaftsgüter handelt, die objektiv erkennbar zum unmittelbaren Einsatz im Betrieb bestimmt sind und dem Betrieb auch tatsächlich dienen. Die Zweckbestimmung des Wirtschaftsgutes, die Besonderheit des Betriebes/Berufszweiges und die Verkehrsauffassung sind dabei maßgebend. Bei einem Maler beispielsweise, zählen Gerüst und Leiter zum notwendigen Betriebsvermögen.

Von notwendigem Privatvermögen ist hingegen dann die Rede, wenn Wirtschaftsgüter dazu dienen, die privaten Bedürfnisse zu befriedigen. Für einen Maler wird es schwierig werden, ein Segelboot als Betriebsvermögen zu argumentieren.

Unter gewillkürtes Betriebsvermögen sind jene Wirtschaftsgüter zu subsumieren, die weder dem betrieblichen noch den privaten Bedürfnissen eines Unternehmers unmittelbar dienen, dennoch für betriebliche Interessen förderlich sind. Nur jene Gewerbetreibende, die ihren Gewinn nach § 5 EStG ermitteln, können ein gewillkürtes Betriebsvermögen haben. Gewillkürtes Betriebsvermögen kann nur Wirtschaftsgüter umfassen, die weder zum notwendigen Privatvermögen noch zum notwendigen Betriebsvermögen gehören. Eine Malerei-GmbH kann beispielsweise neben seinem eigentlichen Betriebsgrundstück ein weiteres im Betriebsvermögen haben.

Gemischte Nutzung von Wirtschaftsgütern

Es besteht die Möglichkeit, dass Wirtschaftsgüter gemischt genutzt werden – das heißt, dass diese sowohl im Betrieb des Steuerpflichtigen als auch in seinem privaten Bereich verwendet werden.

Bewegliche Wirtschaftsgüter

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern gilt das Überwiegensprinzip. Wird ein Wirtschaftsgut in untergeordneter Weise, also mit weniger als 50% betrieblich genutzt, zählt das Wirtschaftsgut zur Gänze zum Privatvermögen. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht aktiviert werden und dass nur der betrieblich genutzte Anteil als Betriebsausgabe absetzbar ist (gilt auch bei der Abschreibung). Als Beispiel für einen Malereibetrieb kann ein Fotoapparat dienlich sein: Da ein Maler immer wieder Fotos von Schäden machen muss, um vor der Versicherung die Schäden nachweisen zu können, verwendet er dazu seine private Kamera. Von der gesamten Nutzung der Kamera entfallen nur rund 20% auf die betriebliche. Somit zählt die Kamera zur Gänze zum Privatvermögen und nur 20% der gesamten Ausgaben sind als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar.

Wird ein Wirtschaftsgut hingegen zu mehr als 50% betrieblich genutzt, zählt es zur Gänze zum Betriebsvermögen. Dadurch darf man die Anschaffungs- bzw. die Herstellungskosten aktivieren, die Abschreibung geltend machen und alle Betriebsausgaben absetzen. Aber Vorsicht: Man muss den Privatanteil durch eine Nutzungsentnahme ausscheiden. Die Bewertung der Nutzungsentnahme erfolgt durch einen entsprechenden Anteil an der Betriebsausgabe. Ein Mobiltelefon ist ein gutes Beispiel für einen Maler. Der Maler muss tagein, tagaus mit Kunden telefonieren, mit Vertretern telefonisch handeln, Material über das Telefon bestellen, etc. Und am Abend nutzt er es, um sich mit seinen Freunden zu verabreden. Großteils – 85% – wird das Telefon für betriebliche Gespräche genutzt, nur 15% dienen den privaten Interessen. Somit zählt das Handy gänzlich zum Betriebsvermögen, aber die private Nutzung wird durch eine Eigenverbrauchsberücksichtigung ausgeschieden.

Sonderfall Kraftfahrzeuge

Wird ein KFZ überwiegend privat genutzt, sind entweder das Kilometergeld (0,42 Euro/km – Stand August 2019) oder die tatsächlich nachgewiesenen Kosten für die betrieblichen Fahrten abzugsfähig. Wird ein KFZ überwiegend betrieblich genutzt, kann man bei PKW und Kombi die Anschaffungskosten inkl. Umsatzsteuer aktivieren, da ja grundsätzlich kein Vorsteuerabzug besteht. Man muss aber darauf Acht geben, dass das Einkommensteuergesetz eine Grenze bei den Anschaffungskosten in Höhe von 40.000 Euro zieht. Bei PKW und Kombi kann man dann die Afa (Absetzung für Abnutzung) acht Jahre lang berücksichtigen und die Betriebskosten ohne Vorsteuerabzug geltend machen. Bei einer privaten Nutzung muss der Privatanteil in Abzug gebracht werden. Wird ein Fiskal-LKW angeschafft, gilt die steuerliche Grenze von 40.000 Euro grundsätzlich nicht und auch der Vorsteuerabzug ist möglich. Über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfolgt dann die Abschreibung und Betriebskosten sind voll

abzugsfähig. Um zu wissen, welche Autos unter einen Fiskal-LKW fallen, schaut man sich am besten die Liste des BMF an.

Unbewegliche Wirtschaftsgüter

Bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern gilt das Aufteilungsprinzip oder die „80-20-Regel“. Beträgt die betriebliche Nutzung weniger als 20%, wird das Wirtschaftsgut zur Gänze dem Privatvermögen zugeordnet. Beträgt die betriebliche Nutzung mehr als 80%, zählt das Wirtschaftsgut zur Gänze zum Betriebsvermögen. Hier gelten dann die oben definierten Regeln. Liegt die betriebliche Nutzung irgendwo dazwischen, sprich zwischen 20% und 80%, sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten anteilig zu aktivieren und die Betriebsausgaben sowie die Afa können anteilig als Betriebsausgaben von den Einnahmen abgezogen werden. Hat ein Maler beispielsweise Grund und Boden, gilt es für die steuerliche Behandlung zu eruieren, wie viel Prozent auf die betriebliche Nutzung entfallen.

INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNG

Aufgrund des Bestimmungslandprinzips können innergemeinschaftliche Lieferungen echt von der Umsatzsteuer befreit sein. Bestimmungslandprinzip bedeutet, dass die Versteuerung der Lieferungen in dem Land zu erfolgen hat, in dem sich die Ware am Ende der Lieferung befindet. Um das Bestimmungslandprinzip anwenden zu können, können innergemeinschaftliche Lieferungen steuerfrei gestellt werden. Man beachte, dass folgender Artikel nur für Lieferungen gilt – für sonstige Leistungen gelten andere Regeln.

Wann spricht man von einer innergemeinschaftlichen Lieferung?

Innergemeinschaftliche Lieferungen liegen dann vor, wenn ein Gegenstand von einem Mitgliedsstaat der EU in einen anderen Mitgliedsstaat der EU befördert oder versendet wird – wichtig dabei ist die **Warenbewegung über die Grenze**. Der Abnehmer muss ein **Unternehmer**, welcher den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, **oder eine juristische Person** (über der Erwerbsschwelle) sein. Bei Lieferung von Fahrzeugen kann der Abnehmer auch ein Privater sein. Zusätzlich muss eine **Erwerbsbesteuerung** vorliegen. Das heißt, dass der Erwerb des Gegenstandes beim Abnehmer, welcher sich in einem anderen Mitgliedsstaat befindet, steuerbar ist.

Was ist bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung zu beachten?

Liefert man in einen anderen Mitgliedsstaat der EU und sind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, muss man einen buchmäßigen Nachweis erbringen. Dazu gehört **die Aufzeichnung der UID-Nummer des Abnehmers** und die **Bestätigung der Richtigkeit** dieser. Zusätzlich muss man bei Lieferung einen **Beförderungsnachweis** erbringen. Dazu benötigt man eine **Kopie der Rechnung**, einen handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt (Bsp.: **Lieferschein**), sowie eine **Empfangsbestätigung des Abnehmers** über den Erhalt der Ware. Versendet man die Ware, benötigt man ebenso eine Kopie der Rechnung sowie einen **Versendungsbeleg** (Bsp.: Frachtbrief).

Wie muss die Rechnung bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung aussehen?

Welche Merkmale muss sie beinhalten?

Ausgangsrechnungen müssen neben den allgemeinen Rechnungsvorschriften sowohl die **UID-Nummer des Abnehmers** als auch des **Lieferers** enthalten. Zusätzlich muss ein **Hinweis** auf der Rechnung sein, der besagt, dass es sich um eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung handelt.

Bis **spätestens am 15., des auf die Ausführung der steuerfreien Lieferung Monats**, hat die Rechnungslegung zu erfolgen.

Was passiert, wenn ich nicht in einen anderen Mitgliedsstaat liefere, sondern ein Unternehmer eines anderen Mitgliedsstaates einen Gegenstand bei mir abholt?

Bei diesen sogenannten **Abholfällen** muss man die **Identität des Abholenden** festhalten. Dies macht man am besten, indem man seinen Ausweis kopiert. Holt ein Dritter den Gegenstand ab, muss man sich eine **entsprechende Vollmacht** vorlegen lassen. Zudem hat der Abholende zu **bestätigen**, dass er den Gegenstand in einen anderen Mitgliedsstaat bringt.

Handelt es sich auch um eine innergemeinschaftliche Lieferung, wenn ich mir selbst einen Gegenstand in einen anderen Mitgliedsstaat liefere?

Die rechtsgeschäftslose Überführung von Gegenständen von einem Mitgliedsstaat in einen anderen **zu eigenen Händen** wird **innergemeinschaftliches Verbringen** genannt. Solche Geschäftsfälle sind aufgrund der Sicherstellung der Besteuerung im anderen Mitgliedsstaat sowie der Nachvollziehbarkeit wie innergemeinschaftliche Lieferungen zu behandeln.

Ich bin Kleinunternehmer. Kann ich eine innergemeinschaftliche Lieferung durchführen?

Wenn man als Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer befreit ist und auf die Option zur Regelbesteuerung verzichtet hat, kann **man keine innergemeinschaftliche Lieferung** durchführen. Lieferungen an andere Mitgliedsstaaten der EU werden wie **Inlandslieferungen** behandelt.

Der Abnehmer gibt mir seine UID-Nummer nicht bekannt. Sonst liegen aber alle Voraussetzungen für eine innergemeinschaftliche Lieferung vor.

Herrscht dieser Sachverhalt vor, handelt es sich auch um eine innergemeinschaftliche Lieferung, aber diese ist nicht steuerfrei.

Ich habe die Versendung von Waren in einen anderen Mitgliedsstaat der EU als innergemeinschaftliche Lieferung behandelt. Aber in Folge hat sich herausgestellt, dass die oben genannten Voraussetzungen für eine innergemeinschaftliche Lieferung gar nicht vorliegen. Was muss ich nun tun?

Hat die Steuerbefreiung aufgrund von unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht oder konnte man trotz **Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers** die Unrichtigkeit der Angaben nicht erkennen, ist die Lieferung dennoch als steuerfrei anzusehen und der Abnehmer schuldet dennoch die entgangene Steuer. Nur wenn man die UID-Nummer des Empfängers auf Gültigkeit geprüft hat, hat man mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers gehandelt.

Die UID-Nummer kann via FinanzOnline geprüft werden. Es gibt dabei zwei Stufen – das einfache und das qualifizierte Bestätigungsverfahren. **Beim einfachen Bestätigungsverfahren** wird die Gültigkeit der UID-Nummer geprüft, beim **qualifizierten Bestätigungsverfahren** wird die Gültigkeit der UID-Nummer in Verbindung mit einem bestimmten Namen und einer bestimmten Anschrift überprüft.

Was ist, wenn eine Privatperson aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU einen Gegenstand bei mir erwirbt?

Bei Lieferungen an Nicht-Unternehmer innerhalb der EU (Ausnahme: neue Fahrzeuge) gilt das Ursprungslandprinzip – das heißt, es handelt sich um einen **gewöhnlichen steuerpflichtigen Inlandsumsatz**, womit die Besteuerung in Österreich erfolgt.

Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn eine Privatperson eines Mitgliedsstaates einen Gegenstand an eine Privatperson eines anderen Mitgliedsstaates veräußert?

Wenn es sich dabei um Fahrzeuge handelt, so tätigt die Privatperson ebenso eine innergemeinschaftliche Lieferung.

Zusammenfassende Meldung

Führen Unternehmer innergemeinschaftliche Lieferungen oder innergemeinschaftliches Verbringen aus, müssen sie beim Finanzamt eine Zusammenfassende Meldung (ZM) abgeben.

MARIA KIRCHNER, BA BA MA LLB.OEC.



WIR GRATULIEREN

STB. HEINRICH FRITZENWALLNER

... zum 80. Geburtstag



STB. MAG. THOMAS FRITZENWALLNER

... zum 50. Geburtstag

Unter dem Titel „130 Jahre“ wurde am Freitag, den 12. Juli 2019 auf der Toni Alm am Pass Thurn in Mittersill ausgiebig gefeiert. Anlass waren die Geburtstagsjubiläen von Heinrich und Thomas Fritzenwallner.

Der Abend voller Überraschungen wurde von Kollegen und Mitarbeitern organisiert. Unter anderem gab es den ersten Auftritt unserer kanzleiinternen Musikkapelle „Die Teilzeitmamis mit Patrick“.

Natürlich mussten die Geburtstagskinder aktiv mitfeiern und durften ihr vielseitiges Können unter Beweis stellen. Heinrich galt bei den „Dancing Stars“ bereits im Vorfeld als geheimer Favorit – die Challenge hat er bravourös gemeistert und mit großem Abstand den Sieg „heimgetanzt“.

Thomas bekam die Aufgabe gestellt sich durch einen mit etlichen Tücken adaptierten Workflow zu arbeiten und musste auf spielerische Weise die Probleme im Arbeitsalltag der Mitarbeiter bewältigen.

Es war ein sehr gelungener Abend, der uns allen lange in Erinnerung bleiben wird.

Wir wünschen Heinrich und Thomas weiterhin viel Kraft, Energie und vor allem Gesundheit und würden uns freuen, noch viele gemeinsame Feste feiern zu können.

Eure Partner und Mitarbeiter



WIR GRATULIEREN

CLAUDIA HORNGACHER

... zum 30. Geburtstag

E-MAILVERSCHLÜSSELUNG ÜBER UNSER SECUREMAIL-SYSTEM (SEPPMAIL)

Die digitale Kommunikation ist aus dem privaten und dem geschäftlichen Alltag kaum noch wegzudenken. Damit verbunden ist jedoch auch die Gefahr des Datenverlusts bzw. -diebstahls und der Datenmanipulation. Nachrichten und Dateien mit hochsensiblen Informationen müssen täglich auf sichere und dennoch benutzerfreundliche Weise rund um die Welt ausgetauscht werden.

Warum Unternehmen Verschlüsselung brauchen

Um sowohl interne Daten als auch die der Kunden und Partner zu schützen, gibt es inzwischen eine Vielzahl an Gesetzen, Regulierungen und Anforderungen, welche Unternehmen zu befolgen haben. Darunter ist auf europäischer Ebene insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zu nennen, die Unternehmen beachten müssen. Zudem ist uns der Schutz Ihrer Daten ein großes persönliches Anliegen.

Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, haben wir uns entschlossen, Ihnen künftig vertrauliche Informationen/Unterlagen per Mail nur mehr in verschlüsselter Form zukommen zu lassen. Wir verwenden dazu das Secure Mail-System der Firma Seppmail aus der Schweiz.

Sie müssen daher künftig keine Angst mehr haben, dass

Ihre vertraulichen Bank- oder Steuerdaten auf dem elektronischen Weg von uns zu Ihnen oder umgekehrt leichte Beute eines Hackerangriffes werden können. Ihr Nutzen bei Verwendung des Systems besteht in der sehr großen Sicherheit der Datenübertragung zwischen Ihnen und unserer Kanzlei (und umgekehrt).

Informationen/Anleitungen zur Anmeldung, zur laufenden Verwendung unseres SecureMail-Systems und weiterführende Informationen zur Verschlüsselungsmöglichkeit Ihrer eigenen Mails über Zertifikate finden Sie auf unserer Homepage www.fritzenwallnergandler.at/de/service_info/seppmail/.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

STB MAG. THOMAS FRITZENWALLNER

NEU IM TEAM SIMON SCHÖPP



Jahr der Geburt	1991
Sternzeichen	Zwilling
Hobbys	Schifahren, Langlaufen, Radfahren
Ausbildung und bisherige Tätigkeit	– BFI Zell am See - Berufsreifeprüfung: 2015-2016 – Universität Innsbruck – Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften 2016-2019
Arbeitsbereich	Bilanzierung
im Team seit	April 2019

GEMEINSAME ALMWANDERUNG ZUR LÄMMERBÜHELALM IN KITZBÜHEL

Bereits zum vierten Mal hat uns unser Kollege StB Mag. Bernd Maier zu einer Almwanderung zur Lämmerbühelalm in Kitzbühel eingeladen.

Am 24. August hat uns ein Bus in der Früh bis zum Alpenhaus am Kitzbüheler Horn gebracht. Nach einer kurzen Kaffeepause ging es gemütlich über das Hornköpfl auf einem schönen Wanderweg zur Lämmerbühelalm. Bei strahlendem Sonnenschein genossen wir die schöne Aussicht auf die umliegenden Kitzbüheler Alpen. Auf der Alm angekommen wurden wir von Bernd und seiner Familie mit einheimischen Grillspezialitäten und Getränken auf das Beste versorgt. Nach Kaffee und Kuchen haben wir uns am Nachmittag über die Bichlalm wieder auf den Rückweg gemacht. Bei „Rosis Sonnbergstuben“ ließen wir die Almwanderung gemütlich ausklingen.

Ein großes Dankeschön auf diesem Weg an Bernd und seine Familie für die Einladung und die herzliche Bewirtung.



NEU IM TEAM VIKTORIA GSCHLISSER



Jahr der Geburt	1998
Sternzeichen	Waage
Hobbys	Reiten
Ausbildung und bisherige Tätigkeit	– Volksschule und Musikhauptschule Eibiswald 2005-2013 – ABZ Lambach - Facharbeiter Pferdewirtschaft 2013-2016 – Handelsakademie Lambach - Aufbaulehrgang Horse Management & Economics 2016 -2019
Praktika:	– Auslandspraktikum Irland Sommer 2015 – Personalabteilung GRAWE Sommer 2018
Arbeitsbereich	Lohnverrechnung
im Team seit	August 2019

NEUERUNGEN AUFGRUND ZAHLUNGSDIENSTEGESETZ 2018

Mit dem Zahlungsdienstgesetz 2009 wurde die EU-Richtlinie 2007/64 („Payment Service Directive“) ins österreichische Recht umgesetzt. Das Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG) setzt nunmehr die Neufassung der Zahlungsdiensterichtlinie (EU-Richtlinie 2015/2366 Payment Service Directive 2 - PSD 2) in österreichisches Recht um.

Die Ziele dieser Bestimmung auf einen Blick:

- Rechtliche Grundlage für die Schaffung eines EU-weiten einheitlichen Zahlungsverkehrs.
- Grenzüberschreitende Zahlungen so einfach, effizient und sicher wie „nationale“ Zahlungen.
- Erhöhung des Wettbewerbs durch Öffnung der Zahlungsverkehrsmärkte für neue Anbieter (Zahlungsdienstleister).
- Umstellung des beleghaften in einen beleglosen (elektronischen) Zahlungsverkehr, um die Kosten und Ausführungszeiten der Zahlungstransfers zu senken.

Wesentliche Regelungen für den Zahlungsverkehr

Spesenträger (SHARE-Prinzip)

- Bei Zahlungsvorgängen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) müssen Zahlungsempfänger und Zahler die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Spesen tragen („geteilte Spesen“).
- Zahlungsaufträge über elektronische Kanäle werden - soweit nichts anderes vereinbart - automatisch auf die Spesenweisung „geteilte Spesen“ (SHARE) geändert.
- Eine vom SHARE-Prinzip abweichende Abwicklung auf der Empfängerseite kann nicht garantiert werden. Der Spesenweg „Spesenfrei für Auftraggeber“ (BEN) ist für Zahlungen innerhalb des EWR verboten.
- Falls eine abweichende Spesenregelung unbedingt notwendig ist, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem Kundenbetreuer auf.

Änderung beim Online-Banking

Die smsTAN, mit der bis jetzt Überweisungen beim Online-Banking gezeichnet werden konnten, wird aufgrund des neuen Zahlungsdienstgesetzes durch die **pushTAN** ersetzt.

Für das Verfahren muss zuerst ein Smartphone des Verfügers registriert werden. Im Zuge des Registrierungsprozesses vergibt der Verfüger einen individuellen SignaturCode. Dieser wird bei Transaktionen zusätzlich abgefragt. Sollten Sie ein Smartphone mit Fingerprint- oder ein iPhone mit Face ID Funktion besitzen, können Sie diese Sicherheitsvorkehrungen ebenfalls zur Anmeldung und Freigabe von Aufträgen verwenden.



Das pushTAN-System wird über einen eigenen Kanal in die App übermittelt. Der Prozess findet automatisch im Hintergrund statt. Im Gegensatz zur smsTAN kann die pushTAN weder abgefangen noch weitergeleitet werden und ist somit noch sicherer.

Sollten Sie das pushTAN-Verfahren noch nicht nutzen, empfehlen wir eine möglichst rasche Registrierung.



EINE INFORMATION IHRER
OBERPINZGAUER RAIFFEISENBANKEN

PERSONAL- VERRECHNUNG

DIE NEUE ANRECHNUNGSREGEL VON KARENZZEITEN ZUR KINDERBETREUUNG

Die neue Anrechnungsregelung gilt für Geburten ab dem 1. August 2019 sowie für Adoptionen bzw. Übernahme von Kindern in unentgeltliche Pflege ab diesem Datum.

Für Geburten, Adoptionen und unentgeltliche Übernahme in Pflege vor dem 1. August 2019 gilt noch die alte Regelung. Sie besagt, dass von der ersten Karenz maximal 10 Monate für Zwecke der Entgeltfortzahlung, der Urlaubsdauer (Urlaubsausmaß) sowie der Kündigungsfrist anzurechnen sind. Kollektivvertragliche Besserstellungen sind weiterhin zu beachten.

Mit der neuen Regelung werden für sämtliche arbeitsrechtliche Ansprüche die Karenzzeiten wie echte Dienstzeiten gerechnet.

Somit zählt eine Karenz nach dem MSchG bzw. dem VKG nach der neuen Rechtslage in voller zeitlicher Länge beispielsweise auch für Vorrückungen, für die Abfertigung ALT, für Jubiläumsgelder etc.

Im Falle aller anderen gesetzlichen Karenzen (Bildungskarenz, Pflegekarenz, Familienhospizkarenz) gibt es keine gesetzlichen Änderungen.

Die gesetzliche Anrechnung erfolgt immer nur im Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme. Wird eine kürzere Karenz in Anspruch genommen, dann erfolgt nur für diesen kürzeren Zeitraum eine Anrechnung der Karenzzeit.

Wird eine längere Karenz im Anschluss an eine Karenz nach dem MSchG bzw. VKG vereinbart, endet mit Ablauf der gesetzlichen Karenz (Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes) die Verpflichtung zur Anrechnung. Etwaige Besserstellungen in Kollektivverträgen sind zu beachten.

Die Vollanrechnung der gesetzlichen Karenzzeit erfolgt auch im Fall einer aufgeschobenen Karenz.

Bei Adoption oder Übernahme von Kindern in unentgeltliche Pflege werden je nach Lebensalter des Kindes verschiedene Zeiträume als Karenzzeiten zur Anrechnung gebracht.



WIR GRATULIEREN

PATRICK KRÖLL

... zur bestandenen Prüfung zum
diplomierten Personalverrechner

ZUVERDIENST WÄHREND DER PENSION

Was heißt geringfügig dazuverdienen?

Unter einer geringfügigen Beschäftigung versteht man eine Erwerbstätigkeit, die für mindestens einen Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und für die im Kalendermonat kein höheres Entgelt als 446,81 Euro (Wert 2019) gebührt (z.B. Arbeit an jedem Samstag). Es kommt nicht auf die einzelnen geleisteten Stunden an, sondern rein auf den Verdienst. Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze gilt auch für den 13. und 14. Bezug (Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld) und kann also 14 Mal im Jahr bezogen werden.

Welche Meldepflichten bestehen?

Die Aufnahme und die Beendigung einer Erwerbstätigkeit sowie die Höhe und jede Änderung der Erwerbseinkünfte müssen dem zuständigen Pensionsversicherungsträger in jedem Fall innerhalb von 7 Tagen gemeldet werden. Bei nicht rechtzeitiger Meldung werden zu viel ausbezahlte Pensionsbeträge rückgefordert. Gegenüber dem Finanzamt besteht jedenfalls eine Meldepflicht im Zuge der Arbeitnehmeranmeldung. Da die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber verpflichtet ist, Jahreslohnzettel an das Finanzamt zu übersenden, sind die Daten dort gespeichert. Wer von sich aus keine Meldung macht, wird vom Finanzamt aufgefordert bzw. aufgrund der gemeldeten Daten veranlagt.

Steuerliche Konsequenzen

Bei der Lohnsteuer gibt es keine so genannte Geringfügigkeitsgrenze, sondern ist das zusätzliche Einkommen je nach der Höhe der Pension in der Regel mit 25 Prozent oder 35 Prozent nachzuversteuern. Beträgt das Jahreseinkommen insgesamt nicht mehr als 12.000 Euro, muss man mit keiner Steuernachzahlung rechnen. Wird diese Summe überschritten, kommt es in der Regel zu einer Steuernachforderung - ihre Höhe hängt ab vom gesamten Jahreseinkommen und der bereits entrichteten Lohnsteuer.

Muss Sozialversicherung bezahlt werden?

Bei geringfügiger Beschäftigung muss keine Sozialversicherung bezahlt werden.

Bezieht man allerdings ein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze, ist man pflichtversichert. Die Beiträge werden beim Lohn/Gehalt abgezogen.

Der in den Sozialversicherungsbeiträgen enthaltene Arbeitslosenversicherungsbeitrag der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers entfällt in einigen Fällen (spätestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres) allerdings.

In der Pensionsversicherung wirken sich Beiträge, die neben einem Pensionsbezug entrichtet werden auf alle Fälle positiv aus, die zusätzlich einbezahlten Pensionsversicherungsbeiträge erhöhen die Pension im Kontorecht.

Ob bzw. in welcher Höhe ein Erwerbseinkommen neben dem Pensionsbezug möglich ist, hängt von der jeweiligen Pensionsart ab:

• Normale Alterspension

Die normale Alterspension gebührt Männern ab dem 65. und Frauen ab dem 60. Lebensjahr. Neben dieser Pensionsart kann jede Erwerbstätigkeit - unabhängig von der Höhe der Einkünfte - ausgeübt werden. Eine gemeinsame Versteuerung (Pension und Erwerbseinkommen) ist durchzuführen.

Wenn die Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, müssen wieder Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden. Für die dafür geleisteten Pensionsbeiträge gebührt ein Zuschlag zur Pension. Dieser Betrag gebührt erstmals ab jenem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt.

• Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Hacklerregelungen)

Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze möglich;
Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze: Pension fällt für dieses Monat weg

Achtung: Sobald der Arbeitnehmer das Regelpensionsalter (Frauen 60 Jahre, Männer 65 Jahre) erreicht haben, dann befindet man sich in Alterspension und kann unbegrenzt dazuverdienen! Jede Erwerbstätigkeit ist zulässig, ohne dass eine Pensionskürzung erfolgt.

- **Korridor pension und Schwerarbeits pension**

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der vorzeitigen Alters pension

- **Krankheits bedingte Pension**

Dazu verdienen ist bis zur Geringfügigkeitsgrenze ohne Pensions kürzung möglich. Wenn der Nebenverdienst über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, wandelt sich die Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits pension in eine Teil pension um und es kann zu Kürzungen kommen. Bis zu einem monatlichen Gesamteinkommen (das ist die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen) von 1.220,01 Euro erfolgt keine Kürzung. Übersteigt das Gesamteinkommen diesen Betrag wird die Leistung um einen Anrechnungsbetrag vermindert.

Bei Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters (Frauen 60 Jahre, Männer 65 Jahre) kann eine Umwandlung in eine normale Alters pension beantragt werden, sodass ein unbeschränktes Dazu verdienen möglich ist.

- **Witwen-/Witwer pension**

Neben der Witwen-/Witwer pension kann grundsätzlich ohne Pensions kürzung dazu verdient werden. Insbesondere dann, wenn die Witwen-/Witwer pension 60 Prozent der (fiktiven) Pension des/der Verstorbenen beträgt.

In folgendem Fall kann ein Erwerbseinkommen aber die Pension mindern:

- Unterschreitet die Summe aus Hinterbliebenen pension und eigenem Einkommen einen bestimmten Grenzbetrag (2019: 1.995,25 Euro monatlich), so ist die Hinterbliebenen pension bis auf maximal 60 Prozent der Pension des verstorbenen Partners/der verstorbenen Partnerin so lange zu erhöhen, bis beide Bezüge gemeinsam diesen Betrag erreichen.
- Wenn die Witwen-/Witwer pension also mit einem Prozentsatz von weniger als 60 Prozent der Pension der/des Verstorbenen ermittelt und aufgrund der geringen eigenen Einkünfte (Eigen pension oder Erwerbseinkommen) erhöht wurde, reduziert ein (zusätzliches) Erwerbseinkommen die Pension. Besonders in diesem Fall wird die Einholung einer Rechtsauskunft sinnvoll sein.

FALLS MAN NOCH NICHT IN PENSION IST: ZWEI ODER MEHR ARBEITSVERHÄLTNISSE

Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Wenn jedes Arbeitsverhältnis über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze liegt, wird die Sozialversicherung gleich von den laufenden Bezügen abgezogen. Wenn nicht, kommt es zu einer Nachverrechnung, wenn durch mehrere gleichzeitig ausgeübte Dienstverhältnisse die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

Steuerliche Auswirkungen

Für die jährliche Steuerberechnung werden alle Löhne oder Gehälter (ohne Sonderzahlungen) zusammengezählt. Abgezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge und mögliche andere Ausgaben. Ist dieser Betrag

und damit das Jahreseinkommen geringer als 12.000 Euro, muss man mit keiner Steuernachzahlung rechnen. Wird dieser Betrag überschritten, kommt es in der Regel zu einer Steuernachforderung abhängig vom gesamten Jahreseinkommen und der bereits bezahlten Lohnsteuer.

Was man dem Finanzamt melden muss

Arbeitnehmer mit zwei oder mehreren Arbeitsverhältnissen gleichzeitig und einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von insgesamt über 12.000 Euro sind verpflichtet, bis zum 30.09. des folgenden Jahres eine Arbeitnehmerveranlagung (ANV) beim Finanzamt einzureichen (=Pflichtveranlagung).

BEZAHLTE DIENSTFREISTELLUNG FÜR FREIWILLIGE HELFER IM KATASTROPHENEINSATZ

Die neue gesetzliche Regelung tritt mit 01.09. 2019 in Kraft und betrifft Dienstnehmer, die als Mitglied des Bergrettungsdienstes oder bei einem „Großschadensereignis“ als freiwilliges Mitglied einer Katastrophenhilfeorganisation, eines Rettungsdienstes oder der freiwilligen Feuerwehr im Einsatz sind. Sie haben einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn das Ausmaß und die Lage der Dienstfreistellung mit dem Dienstgeber vereinbart wurde.

Das Gesetz bezieht sich auf Großschadensereignisse, darunter versteht man Schadensereignisse, bei denen während eines durchgehenden Zeitraumes von zumindest acht Stunden insgesamt mehr als 100 Personen im Einsatz sind. Nur für Mitglieder der Bergrettung besteht auch außerhalb von Großschadensereignissen ein Entgeltfortzahlungsanspruch; in allen anderen Fällen muss ein Großschadensereignis vorliegen.

Das Katastrophenfondsgesetz sieht vor, dass Dienstgeber beim jeweiligen Bundesland für Entgeltfort-

zahlungen an Dienstnehmer, die im Dienste einer anerkannten Einsatzorganisation bei einem Großschadensereignis oder bei einem Bergrettungseinsatz zumindest acht Stunden durchgehend eingesetzt waren, eine Entschädigung beantragen können. Die Fondsmittel betragen pauschal 200 Euro pro im Einsatz befindlichen Dienstnehmer und Tag. Davon ausgenommen sind Gebietskörperschaften oder Unternehmen, die im überwiegenden Eigentum von Gebietskörperschaften stehen.

**STB PETER BLIEM, MAG. CHRISTINE HOLLEIS, MARION HÖLLWERTH, PATRICK KRÖLL,
KURT SCHÖPPL, MELANIE RAINSEBERGER, EVA RAINER, CHRISTINA TOMEVI,
MAG. BIRGIT WÜNSCHE, JENNIFER GRONES UND VIKTORIA GSCHLISSER**

NEU IM TEAM TANJA SCHEUERER



Jahr der Geburt	1990
Sternzeichen	Wassermann
Hobbys	Reiten, Schwimmen
Ausbildung und bisherige Tätigkeit	- 3-jährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe in Bramberg - Schwerpunkt Tourismus 2004-2007 - Lehre Bürokauffrau im Tourismusverband Neukirchen 2007-2010 - Bürokauffrau im Tourismusverband Neukirchen 2010-2017 - Elternkarenz 2017 -2019
Arbeitsbereich	Buchhaltung
im Team seit	September 2019

GRUBER & PARTNER

Geschäftsführer: Bernhard Gruber
Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344
Tel. 06565 2091, Fax 06565 2091 460
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440, office@gruber-partner.at



Gruber & Partner
UNTERNEHMENSBERATUNG

UNTERNEHMENSBERATUNG

NIMMT WISSEN IN BETRIEB.



WER NICHT VOM
FLIEGEN TRÄUMT,
DEM WACHSEN
KEINE FLÜGEL.



www.fritzenwallner-gandler.at

Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:

StB. Mag. Thomas Fritzenwallner,
StB. Hermann Gandler und
StB. Mag. Julian Holleis

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Tel. 06562 48658, Fax 06562 48658 440
office@fritzenwallner-gandler.at

www.gruber-partner.at

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber, Akademischer
Unternehmensberater, CMC, CSE

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

www.wt-pfg.at

Pülzl – Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
StB. Mag. Thomas Fritzenwallner

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
T. 06562 48658, F. 06562 48658-440

office@wt-pfg.at



Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Impressum:

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner, StB. Hermann Gandler und StB. Mag. Julian Holleis

5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450, office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH

Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE

5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460, office@gruber-partner.at

Pülzl – Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440, office@wt-pfg.at

Grafik und Layout: Christian Nindl Grafik Design GmbH - Bramberg am Wildkogel,

Fotos: photoart-reifmueller, ingimage.com, Raiffeisenbank Oberpinzgau

Druck: Druckerei Hönigmann GmbH, Schettbühl 3, A-5730 Mittersill